

beider würde keine wesentliche Einfachheit ins Gesetz gekommen sein. Zwar sollte der Aufenthalt an einem Orte eine bestimmte Zeit hindurch das Heimathrecht begründen, es seien aber auch noch andere Gründe vorhanden, aus welchen letzteres entsünde. Derjenige, welcher ein Gesetz genau kennen lernen wolle, müsse es auch ganz durchstudiren. Darauf mache er aber hauptsächlich aufmerksam, daß das Wohnsitzrecht lediglich das Recht sei, seinen Wohnsitz zu begründen, und daß man damit die rechtlichen Folgen der Wohnsitznahme nicht verwechseln dürfe. Wollte man §. 73. vorausstellen, so werde dieß zwar im Wesentlichen nichts ändern, allein dann würden auch die in den §§. 51 u. 72. enthaltenen Bestimmungen die Natur allgemein gültiger erhalten müssen, was aber nicht thunlich sei, je nachdem in einem fremden oder dem Heimathsorte der Wohnsitz aufgeschlagen werden solle.

Der k. Commissar D. Günther: Was die Vorausstellung des §. 73. anlange, so handle es sich dort um die Nachsichtung der Aufnahme in die Gemeinde, im §. 51. aber um die bei der Ortsobrigkeit abgegebene Erklärung, den Wohnsitz nehmen zu wollen. Aus dem Heimathrechte entsiehe für die Gemeinde ohnedieß die Verbindlichkeit, demjenigen, welcher im Besitze desselben sei, auch das Wohnsitzrecht zu gestatten, es sei aber nicht die Bedingung der Wohnsitznahme. Daher sei es auch zweckmäßig, mit dem Wohnsitzrechte zu beginnen, und das Heimathrecht folgen zu lassen.

Mehrere Mitglieder wünschen indeß, daß, da doch das Wohnsitzrecht am Heimathsorte mit dem Heimathrechte gleichbedeutend sei, man lieber letzteres als das umfanglichere und wichtigere im Gesetze vorausstellen, und ihm das Wohnsitzrecht folgen lassen solle. — Diesem wird entgegengesetzt, daß es wohl zweckmäßiger sein dürfte, mit letzterem anzufangen, bevor man es unter den Mitteln zur Erlangung des Heimathrechts aufführe. —

Bürgermeister Ritterstädt verliest hierauf auf Ersuchen den ersten Theil seines Antrags.

Hiergegen bemerkt der königl. Commissar D. Günther, daß sich hier materielle und formelle Vorschläge vermischt vorfinden, und daß es bei einer so schwierigen Materie, wenn beides zugleich verhandelt werde, unmöglich sei, sofort die Folge jeder Abänderung des Gesetzes zu übersehen, und die Consequenz des letzteren leicht darunter leiden könne. Allerdings begründe ein fünfjähriger Wohnsitz das Heimathrecht, und dieß hätte den §§. 86. und 91. mit einverleibt werden können, das Gesetz würde aber dadurch außerordentlich erschwert werden müssen.

Fürst v. Schönburg schlägt hierauf vor: Man möge die einzelnen §§. des Gesetzentwurfs nach und nach einzeln durchgehen, dabei allenthalben über deren materiellen Inhalt Beschluß fassen, zugleich sich jedoch vorbehalten, in der Stellung und Anordnung der ganzen Abtheilung später noch Abänderungen vorzunehmen, und soweit dieß hierdurch nöthig werde, auch die Fassung der einzelnen §§. noch abändern zu dürfen.

Dieser Vorschlag findet hinreichende Unterstützung und allgemeine Genehmigung.

Bürgermeister Hübler schlägt vor, den Ritterstädt'schen Aufsatz jedem Mitgliede der Kammer gedruckt einzuhändigen, damit ihn jedes genau prüfen könne.

Bürgermeister Ritterstädt findet dieß zur Zeit noch nicht zweckmäßig, und er wolle sich vorbehalten, seinen Aufsatz nach beendigter Berathung über die ganze Abtheilung den gefaßten Beschlüssen anzupassen.

Man schreitet nun zur speciellen Berathung über §. 51., welcher lautet:

(A. Wohnsitznahme am fremden Orte.) „Für den Fall der Niederlassung an einem andern Orte, als dem der Heimath, (Uebersiedelung) ist in Ermangelung einer, bei der Ortsobrigkeit in dieser Beziehung abgegebenen ausdrücklichen Erklärung, der Aufenthalt an demselben nur dann als selbstständige Wohnsitznahme zu betrachten, wenn er verbunden ist 1) mit Ansässigkeit am Orte oder innerhalb des Gemeindebezirks, 2) mit dem Antritt eines öffentlichen Amtes oder einer sonstigen von einer Staats- oder Communalbehörde verliehenen öffentlichen Anstellung, 3) mit Ausübung einer Wissenschaft, einer Kunst oder eines Gewerbes auf eigne Hand, jedoch unter den im nachstehenden §. unter 1. bemerkten Beschränkungen, 4) mit Verheirathung, 5) mit sonstiger Errichtung eines eignen Hausstandes, insoweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen in dieser letzten Beziehung eine Ausnahme begründet ist. (§. 52.)

Secretair Harz stellte hierzu ein Amendement auf, welches dahin ging, den sub 4. befindlichen Worten noch anzuschließen: „jedoch nicht in den bei §. 52. sub 1. 2. und 3. angegebenen Fällen.“ — Der Antragsteller führt erläuterungsweise an, daß, wenn man auf die Bestimmung des §. 75. Rücksicht nähme, in diesem §. nur von solchen Personen die Rede sein könne, welche, auf den Grund der an einem Orte erlangten Aufnahme in die Gemeinde, an einem andern Orte sich verheirathen, und daselbst ihren Wohnsitz aufschlagen. Höchst bedenklich werde es sein, die Hinheirathung des Mannes an einen Ort für eine Erklärung anzunehmen, daß er daselbst seinen Wohnsitz nehmen wolle. Wenn z. B. jemand auf den Grund des ihm in Dresden zustehenden Heimathrechts in Meissen sich verheirathen wolle, so finde er es hart, der dortigen Gemeinde die Aufnahme des Mannes mit Frau und Kindern zuzumuthen.

Als hierauf der königl. Commissar D. Günther einwendet, daß eine solche Niederlassung nicht das Wohnsitzrecht begründen, sondern nur dadurch erworben werden solle, und überhaupt das Wort „Verheirathung“ sub 4. nicht die Verheirathung, sondern nur den verheiratheten Zustand andeute, so daß der Sinn dahin gehe, es solle jeder Aufenthalt mit einem Eheweibe als selbstständiges Wohnsitzrecht angesehen werden, so ändert der Antragsteller seinen Vorschlag dahin ab, daß die Worte „4) mit Verheirathung“ ganz wegfallen möchten. —

Nachdem dieß die nöthige Unterstützung gefunden, bemerkt Secretair Harz, daß nach dem Gesetzentwurfe alle in §. 52. unter 1. 2. und 3. genannten Personen, also selbst Diensthöfen, Fabrikarbeiter u. d. m. durch Eingehung einer Heirathung die Mittel finden würden, nach Ablauf von 10 Jahren an dem